



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

21. Januar 2025 · Beschluss 24-2025

1.8.0.1 Verordnungen

IDG-Status: öffentlich

Polizeiverordnung; Teilrevision; Genehmigung und Antrag an Gemeinderat

Ausgangslage

Im August 2024 erhielt die Stadt Kloten eine Anfrage von der Zeitung Zürcher Unterländer zur Richtigkeit des Artikels über Drohnen in der neuen Polizeiverordnung, die am 1. Juli 2024 in Kraft trat. Nach eingehenden Prüfungen beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie bei der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Flughafen/Luftverkehr, stellte sich heraus, dass der betreffende Artikel in der neuen Polizeiverordnung rechtlich nicht haltbar ist. Der Kanton Zürich hat im Hinblick auf Drohnen sowie gemäss Artikel 51 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG), Artikel 2a der Luftfahrtverordnung (LFV) und Artikel 34 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen erlassen. Daher existiert auch keine kantonale Delegationsnorm, die den Gemeinden Kompetenzen in diesem Bereich übertragen könnte.

Erwägungen

Der Artikel 8, Abs. 5, der besagt: „Drohnenflüge jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden“, steht somit im Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Nach dem Rechtsgrundsatz „Bundesrecht bricht kantonales Recht“ kann der Artikel zum Thema „Drohnen“ im Sinne der Reduktion von Umweltbelastungen sowie der Gefährdung von Personen und Sachwerten nicht angewendet werden. Art. 8, Abs. 5 ist deshalb aus der Polizeiverordnung zu streichen.

Als Folge dieser Anpassung ist auch der Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten anzupassen und Punkt 12 aus der Bussenliste zu streichen. Die Bussenliste der Stadt Kloten wird durch den Stadtrat festgelegt. Die Streichung dieser Busse liegt deshalb in der Kompetenz des Stadtrats.

Teilrevision

Polzeiverordnung (PoIV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 5.1-1
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat,

gestützt auf Gemeindeordnung Art. 14 Abs. 1 lit. d,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 5.1-1 (Polzeiverordnung (PoIV) vom 2. April 2024) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Anhänge

Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Polzeiverordnung wurde mit Beschluss Nr. XX-2025 des Gemeinderates vom XX. XXXXX 2025 genehmigt.

Die Polzeiverordnung wird mit Beschluss Nr. XX-2025 des Stadtrates vom XX. XXXX 2025 per XX. XXXX 2025 in Kraft gesetzt.

Kloten, XX. XXXXX 2025

Ratspräsidentin: Philip Graf
Ratssekretärin: Jacqueline Tanner

Anpassung Bussenliste

Die Bussenliste wird in der Folge wie folgt angepasst:

"Durchführen eines Drohnenfluges ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 5), Fr. 200.00" wird gelöscht.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschliesst aufgrund der Streichung von Art.8 Abs. 5 der Polizeiverordnung die entsprechende Busse im Anhang A: Bussenliste der Stadt Kloten den Punkt 12 "Durchführung eines Drohnenfluges ohne Bewilligung Fr. 200.00" zu streichen.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat Art. 8 Abs. 5 ersatzlos aus der Polizeiverordnung zu streichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung der Polizeiverordnung sowie die Bussenliste im Anhang A, nach Genehmigung durch den Gemeinderat und unter Berücksichtigung der amtlichen Publikation, auf den 1. Tag des Folgemonats in Kraft.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Ratsleitung Gemeinderat
- Statthalteramt (zur Information)
- Hardwaldgemeinden zur Kenntnisnahme
- Leiter Sicherheit
- Leiter Stadtpolizei
- Bereichsleiterin E+S

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Marc Osterwalder
Stv. Verwaltungsdirektor

Versandt: 22. Jan. 2025